

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29	München, den 30. November	2020
Datum	Inhalt	Seite
23.11.2020	Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) 2129-5-1-U	598
9.11.2020	Bekanntmachung des Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag) 02-33-S	602
10.11.2020	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz 2035-2-F	605
27.10.2020	Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	608
28.10.2020	Verordnung zur Änderung der Hochschulabweichungsverordnung 2210-1-1-14-WK	610
30.10.2020	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen und der Ausbildungsordnung Justiz 2038-3-3-11-J, 2038-3-3-17-J	611
2.11.2020	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht 26-1-1-I	625
6.11.2020	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	626
8.11.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung 791-1-13-U, 791-6-1-U	627
12.11.2020	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 2038-3-4-1-1-K	629
12.11.2020	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II 2038-3-4-8-11-K	631
12.11.2020	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz 605-14-F	633
5.11.2020	Hinweis auf die Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 630 2126-1-6-G	634
12.11.2020	Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 639 2126-1-12-G	634
16.11.2020	Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 641 2015-1-1-V	634

2129-5-1-U

Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)

vom 23. November 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Auftrag und Verantwortung

¹Eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen ist es der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren. ²Der vom Menschen verursachte Klimawandel gefährdet Wald, Wasser, Luft und Boden, verschiebt Klimazonen und bedroht damit die Artenvielfalt, die menschliche Gesundheit sowie nicht zuletzt den Wohlstand und den Frieden der Völker. ³All das verlangt nach entschiedenen Anstrengungen, um Ursachen und Folgen des Klimawandels einzudämmen und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels voranzubringen. ⁴Mit einem angemessenen Beitrag zu den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele will Bayern seinem Anteil an dieser Verantwortung gerecht werden.

Art. 2

Minderungsziele

(1) ¹Das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. ²Es soll damit auf unter 5 Tonnen pro Einwohner und Jahr sinken.

(2) Spätestens bis zum Jahr 2050 soll Bayern klimaneutral sein.

(3) ¹Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Minderungsziele beitragen. ²Die staatlichen Behörden unterstützen die Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit.

(4) Treibhausgase im Sinne dieses Gesetzes sind die in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten Stoffe, die in Bayern emittiert werden.

(5) Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele

kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

Art. 3

Vorbildfunktion des Staates

(1) ¹Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen. ²Staatliche Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, werden in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes bewirtschaftet.

(2) Die staatlichen Erziehungs- und Bildungsträger sollen über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel aufklären und das Bewusstsein für die Mitwirkung des Einzelnen fördern.

(3) Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend der Abs. 1 und 2 zu verfahren.

Art. 4

Kompensation für Treibhausgasemissionen

(1) ¹Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern sollen spätestens ab dem Jahr 2030 ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen mit geeigneten Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes ausgleichen (Kompensationsmaßnahmen). ²Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend Satz 1 zu verfahren.

(2) ¹Das Landesamt für Umwelt kann

1. die Eignung von Kompensationsmaßnahmen prüfen, bewerten und bestätigen und

2. geeignete Kompensationsmaßnahmen vermitteln.

²Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen haben vorrangig auf die vom Landesamt für Umwelt nach Satz 1 bearbeiteten oder vermittelten Kompensationsmaßnahmen zurückzugreifen.

Art. 5

Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie

(1) Die Staatsregierung stellt

1. ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Minderungsziele und
2. eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

auf und schreibt diese regelmäßig fort.

(2) ¹Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, in Übereinstimmung mit den Programmen nach Abs. 1 ergänzende örtliche Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. ²Das Landesamt für Umwelt unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften dabei, indem es ortsbezogene Daten zu den Möglichkeiten nachhaltiger Nutzung erneuerbarer Energien erhebt, aufbereitet, fortschreibt und veröffentlicht.

Art. 6

Staatliche Zuwendungen

¹Bei der Bestimmung des Zwecks von Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung sollen die Ziele der Zuwendungen mit den Minderungszielen nach Art. 2 abgewogen werden, wenn die Belange des Klimaschutzes von den zu fördernden Vorhaben unmittelbar berührt sein können. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine bestehende Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung geändert oder ihre Geltung verlängert wird.

Art. 7

Klimabericht

¹Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz unterrichtet den Ministerrat alle zwei Jahre über

1. die Minderung von Treibhausgasen in Bayern nach Art. 2,

2. Kompensationen nach Art. 4.

²Der Ministerrat leitet den Bericht dem Landtag zu.

Art. 8

Bayerischer Klimarat

(1) Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz kann zur Beratung und Unterstützung in den Fragen des Klimaschutzes und Klimawandels Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kommunen heranziehen (Bayerischer Klimarat).

(2) ¹Der Bayerische Klimarat tagt unter dem Vorsitz des Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz. ²Die weiteren Mitglieder werden von ihm jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. ³Wiederberufung ist zulässig.

Art. 9

Bayerischer Klimaschutzpreis

¹Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz verleiht jährlich einen Klimaschutzpreis an Personen, die sich in Bayern um den Schutz des Klimas oder die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels besonders verdient gemacht haben. ²Jeder kann gegenüber dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz einen anderen für diesen Preis vorschlagen.

Art. 9a

Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Art. 7 Satz 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, BayRS 2129-5-1-U), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

2. Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie nach Art. 5.“

Art. 9b**Änderung
weiterer Rechtsvorschriften**

(1) Art. 1 des Gesetzes über das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl. S. 873, BayRS 200-29-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 25 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Landesamt für Umwelt

(1) Es besteht ein Landesamt für Umwelt mit Sitz in Augsburg.

(2) ¹Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es landesweit Fach- und Vollzugsaufgaben insbesondere

1. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. des Klimaschutzes, insbesondere bezüglich Ausgleichsmaßnahmen für Treibhausgasemissionen,
3. der Abfallentsorgung,
4. des Immissionsschutzes, insbesondere des Schutzes der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, der Gefahren der Kernenergie und vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung,
5. der Wasserversorgung, des Gewässerschutzes und der Gewässerkunde einschließlich des Hochwassernachrichten- und Lawinenwarndienstes,
6. der Geologie, Geophysik, Geochemie und Bodenkunde,
7. der Energiewende.

²Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, hinsichtlich der Aufgabe nach Satz 1 Nr. 7 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

(3) ¹Das Landesamt für Umwelt ist dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnet. ²Hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 genannten Aufgabe untersteht es der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.“

(2) Art. 11c des Bayerischen Naturschutzgesetzes

(BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) Das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 938, BayRS 787-1-L), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 wird das Wort „Agrarumweltmaßnahmen“ durch die Wörter „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ ersetzt.
2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „(BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) und das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-UK)“ durch die Wörter „und das Schulwegkostenfreiheitsgesetz“ ersetzt.
3. Art. 11 wird aufgehoben.
4. Art. 13 wird Art. 11.

(4) Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „und der Umwelt“ durch die Wörter „ , der Umwelt und des Klimas“ ersetzt.
2. Der Siebte Teil wird Sechster Teil.
3. Die Art. 29 bis 32 werden Art. 25 bis 28.
4. Der Achte Teil wird Siebter Teil.
5. Art. 33 wird Art. 29.
6. Der Neunte Teil wird Achter Teil.
7. Art. 34 wird Art. 30.

(5) Das Staatsforstengesetz (StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl. S. 138, BayRS 7902-0-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 336 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Landschaftspflege“ die Wörter „ , des Klimaschutzes“ eingefügt.

(6) Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 18 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 werden die Wörter „und der Landschaftspflege sowie die Belange“ durch die Wörter „ , der Landschaftspflege, des Klimaschutzes und“ ersetzt.

Art. 10

Ausschluss der Klagbarkeit

¹Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund dieses Gesetzes nicht begründet. ²Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts.

Art. 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 9a am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Art. 9b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

München, den 23. November 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

02-33-S

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags zur
Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Erster Medienänderungsstaatsvertrag)**

vom 9. November 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 (Drs. 18/10950) dem im Zeitraum vom 10. bis 17. Juni 2020 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 9. November 2020

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

**Erster Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Erster Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

**Änderung des
Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Staatsvertrages zur Modernisierung der

Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18,36“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „180,84“ durch die Angabe „195,77“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,7“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 15.06.2020

Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:

München, den 16.06.2020

Dr. Markus S ö d e r

Für das Land Berlin:

Berlin, den 11.06.2020

Michael M ü l l e r

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 10.06.2020

Dr. Dietmar W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 12.06.2020

Dr. Andreas B o v e n s c h u l t e

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 15.06.2020

Dr. Peter T s c h e n t s c h e r

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 10.06.2020

Volker B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 17.06.2020

Manuela S c h w e s i g

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 15.06.2020

Stephan W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 14.06.2020

Armin L a s c h e t

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 12.06.2020

Malu D r e y e r

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 15.06.2020

Tobias H a n s

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 16.06.2020

Michael K r e t s c h m e r

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 16.06.2020

Dr. Reiner H a s e l o f f

„Erklärung Sachsen-Anhalts bei der Unterzeichnung:

Sachsen-Anhalt hat sich am 12. März 2020 im Rahmen der MPK-Beschlussfassung enthalten. Diese Unterschrift dient dazu, die den 16 Länderparlamenten obliegende Entscheidung zu ermöglichen.“

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 12.06.2020

Daniel G ü n t h e r

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 16.06.2020

Bodo R a m e l o w

2035-2-F

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz

vom 10. November 2020

Auf Grund des Art. 94 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl. S. 868, BayRS 2035-2-F), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „faßt“ durch das Wort „fasst“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 17 BayPVG“ durch die Wörter „Art. 17 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG)“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 2 Buchst. k wird wie folgt gefasst:

„k) den Hinweis, dass ein Wahlvorschlag von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten und ein von mehreren Gewerkschaften eingereichter gemeinsamer Wahlvorschlag von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein muss, wobei die Beauftragten Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen (Art. 19 Abs. 7 BayPVG);“.

5. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
6. § 8 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein. ²Ein von mehreren Gewerkschaften eingereichter gemeinsamer Wahlvorschlag muss von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. ³Die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 4 bis 7.

7. § 17 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Aushändigung oder Übersendung der Wahlunterlagen nach Abs. 1 erfolgt von Amts wegen durch den Wahlvorstand.“

8. § 38 Abs. 1 Buchst. h wird wie folgt gefasst:

„h) den Hinweis, dass ein Wahlvorschlag von einer im Geschäftsbereich der Mittelbehörde vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten und ein von mehreren im Geschäftsbereich der Mittelbehörde vertretenen Gewerkschaften eingereichter gemeinsamer Wahlvorschlag von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein muss, wobei die Beauftragten Beschäftigte im Geschäftsbereich der Mittelbehörde sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen;“.

9. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „daß die in den Buchstaben“ durch die Wörter „dass die in Satz 1 Buchst.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

10. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Sonderregelungen für die
regelmäßigen Wahlen 2021

(1) ¹Werden im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen 2021 Sitzungen des Wahlvorstands, die als nichtöffentliche Sitzungen abgehalten werden können, als solche abgehalten, gelten die Mitglieder als in der Sitzung anwesend im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2, wenn

1. sie mittels in der Dienststelle verfügbarer und nach den allgemeinen Regelungen der Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegebener audiovisueller Einrichtungen zur Sitzung zugeschaltet sind und
2. kein Mitglied der Sitzungsteilnahme mittels audiovisueller Zuschaltung rechtzeitig vor Beginn der Sitzung widerspricht.

²Abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 2 genügt für die Niederschriften dieser Sitzungen, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes die Niederschrift unterzeichnet und die übrigen Mitglieder ihre Zustimmung zur Niederschrift auf einem dauerhaften Datenträger erklären. ³Die jeweilige Zustimmung ist gemeinsam mit der Niederschrift zu Dokumentationszwecken aufzubewahren.

(2) § 17 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 sind den Beschäftigten die Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe unabhängig vom Vorliegen eines Verhinderungsgrundes auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden; zusätzlich zu den in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Unterlagen ist jedem Briefwähler eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen, auszuhändigen oder zu übersenden.
2. Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1 gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab,
 - a) dass er den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt und den Wahlumschlag verschließt,

b) dass er die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und

c) dass er den verschlossenen Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist (Buchst. a), zusammen mit der unterschriebenen Erklärung (Buchst. b) in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(3) ¹Abweichend von § 18 Abs. 1 entnimmt der Wahlvorstand den Freiumschlägen neben den Wahlumschlägen die vorgedruckten Erklärungen nach Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2. ²Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (Abs. 2 Nr. 2), legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach dem Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne.

(4) ¹Die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe durch den örtlichen Wahlvorstand ist neben den in § 19 Abs. 1 und 2 genannten Fällen für alle wahlberechtigten Beschäftigten zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der Stimmabgabe in der Dienststelle aufgrund des Infektionsgeschehens anlässlich der Corona-Pandemie voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. ²Die Anordnung nach Satz 1 ist mit Erlass des Wahlausschreibens entsprechend § 6 Abs. 2 Buchst. q und § 38 Abs. 2 Buchst. f bekanntzugeben. ³§ 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) ¹Unter den Voraussetzungen des Abs. 4 kann durch den örtlichen Wahlvorstand nachträglich die schriftliche Stimmabgabe angeordnet werden, wenn zunächst persönliche Stimmabgabe vorgesehen war. ²Bereits bekanntgegebene Wahlausschreiben sind entsprechend zu ergänzen.

(6) Die Regelungen der Abs. 1 bis 5 gelten auch für Neuwahlen auf Grund der Art. 27, 27a und 28 BayPVG sowie für Wiederholungs- und Teilwiederholungswahlen, soweit die Wahlhandlung vor dem 1. August 2023 stattfindet.“

11. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 56a tritt am 31. Juli 2023 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

München, den 10. November 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

793-7-L

Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

vom 27. Oktober 2020

Auf Grund des Art. 64 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 346 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Die Bodenseefischereiverordnung (BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl. S. 825, BayRS 793-7-L), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 2019 (GVBl. S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „31. März“ ersetzt durch die Angabe „30. April“.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „31. März“ ersetzt durch die Angabe „30. April“.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In den Buchst. a bis c wird jeweils das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. d wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. e werden die Wörter „einem Netz“ durch die Wörter „zwei Netze“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „30. April“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Halbsatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Buchst. c werden die Wörter „für den Fang von Hechten und Zandern (Hecht-/Zandernetz)“ durch die Wörter „für den Fang von Hechten, Zandern, Brachsen und anderen großwüchsigen Fischen (Großfischnetze)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 werden nach dem Komma die Wörter „bei Großfischnetzen höchstens 4 m,“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Satz 2 wird die Angabe „31. August“ ersetzt durch die Angabe „30. September“.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Großfischnetze, vom 1. November bis 10. Januar, 12 Uhr nur im Hohen See.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Teilsatz 1 wird das Wort „oder“ durch die Wörter „und sechs“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „vier Hecht-/Zandernetze“ ersetzt durch die Wörter „acht Großfischnetze“.
 - d) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - e) Abs. 6 wird Abs. 5.
4. § 29 Nr. 6 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

- „c) § 20 Abs. 4 mehr als 30 Barsche, fünf Seesaiblinge und zwölf Felchen fängt oder gefangene Barsche, Seesaiblinge oder Felchen nicht anlandet oder“.

5. In Anhang I wird in der Zeile „4 m“ in der Spalte „Maschenweite in mm“ über der Angabe „80“ die Angabe „65“ und darüber die Angabe „50“ und in der Spalte „Anzahl der Maschen“ über der Angabe „27“ die Angabe „33“ und darüber die Angabe „43“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 27. Oktober 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2210-1-1-14-WK

Verordnung zur Änderung der Hochschulabweichungsverordnung

vom 28. Oktober 2020

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

§ 7 Abs. 1 der Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juni 2020 (GVBl. S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. je ein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät,“.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Näheres zur Bestimmung der Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den Fakultäten zur Wahl in den Senat regelt die Grundordnung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

München, den 28. Oktober 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

2038-3-3-11-J, 2038-3-3-17-J

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen und der Ausbildungsordnung Justiz

vom 30. Oktober 2020

Es verordnen auf Grund

- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 des Leistungsaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, und
- des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 8 und § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist,

die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Sport und Integration, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat sowie für Familie, Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses,

- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, des Art. 38 Abs. 2, des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 und des Art. 70 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 LlbG,

das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch Verordnung vom 11. August 2020 (GVBl. S. 514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Halbsatz 1 wird Satz 1.

- b) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Halbsatz 1 wird Satz 2.
- b) Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 3.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Allgemeines“.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

- c) Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) ¹Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt. ²Sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

(3) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „wurden“ die Wörter „; der Eintritt in den Ruhestand gilt nicht als Ausscheiden“ eingefügt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 wird Satz 1.

bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Folgen der Säumnis (§ 9)“ durch die Wörter „in § 9 bestimmten Rechtsfolgen“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Landgerichts-
arztes“ durch die Wörter „gerichtsärztlichen
Dienstes“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Beeinflussungs-
versuch“ durch die Wörter „Täuschungs- und
Beeinflussungsversuch“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Halbsatz 1 wird Satz 1.
- bb) Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 2.
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die
Sätze 3 und 4.
- c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „beeinflussen“
die Wörter „oder zu täuschen oder sich durch
Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Nach-
teilsausgleich zu erschleichen“ eingefügt.
7. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „unver-
züglich“ die Wörter „nach Kenntnis der Mängel“ ein-
gefügt.
8. § 13 wird wie folgt gefasst:
- „§ 13
Nachteilsausgleich
- (1) ¹Wer wegen einer nachgewiesenen Behinde-
rung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten oder der
Ablegung der mündlichen Prüfung erheblich beein-
trächtigt ist, erhält auf Antrag einen angemessenen
Nachteilsausgleich, soweit die Beeinträchtigung nicht
das abgeprüfte Leistungsbild betrifft und der Nach-
teilsausgleich den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.
²Für die Fertigung der Prüfungsarbeiten können hier-
bei insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit
sowie nicht auf die Arbeitszeit anzurechnende Pau-
sen von insgesamt bis zu einem Viertel der normalen
Arbeitszeit, in Fällen einer besonders weitgehenden
Beeinträchtigung von insgesamt bis zur Hälfte der
normalen Arbeitszeit bewilligt werden.
- (2) ¹Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist spä-
testens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen
Prüfungsteils beim Landesjustizprüfungsamt einzu-
reichen. ²Tritt eine Prüfungsbehinderung später auf,
ist der Antrag unverzüglich nach deren Auftreten ein-
zureichen. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung
sowie im Fall von Satz 2 der Unverzüglichkeit der
- Antragstellung ist durch ein Zeugnis eines gerichts-
ärztlichen Dienstes oder eines Gesundheitsamts zu
führen.“
9. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1
Satz 4“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 3“
ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 3“
durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
10. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das
Wort „neun“ ersetzt.
11. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „v. H.“
durch die Angabe „%“ ersetzt.
12. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Pflichtfächer sind:
1. aus dem Bürgerlichen Recht:
- a) der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetz-
buchs (ohne Abschnitt 1 Titel 2 Untertitel 2);
- b) das Schuldrecht (ohne Draufgabe und ohne
Abschnitt 8 Titel 2, Titel 3 Untertitel 2 bis 4,
Titel 5 Untertitel 5, Titel 7, Titel 8 Untertitel 2,
Titel 9 Untertitel 1 Kapitel 2 und 3, Untertitel 2
bis 4, Titel 11, Titel 12 Untertitel 3, Titel 15,
18, 19 und 25) sowie die Grundzüge des
Rechts der Gefährdungshaftung aus dem
Straßenverkehrsgesetz und dem Produkt-
haftungsgesetz;
- c) das Sachenrecht (ohne Abschnitte 5 und 6,
Abschnitt 7 Titel 2 Untertitel 2 und Ab-
schnitt 8 Titel 2);
- d) das Familienrecht in Grundzügen: nur Wir-
kungen der Ehe im Allgemeinen (ohne die
Vorschriften zum Getrenntleben), gesetzli-
ches Güterrecht und allgemeine Vorschrif-
ten zur Gütertrennung und zur Güterge-
meinschaft, allgemeine Vorschriften über
Verwandtschaft sowie aus Abschnitt 2 Titel 5
die Vertretung des Kindes und die Beschrän-
kung der elterlichen Haftung;
- e) das Erbrecht in Grundzügen: nur gesetzliche
Erbfolge, rechtliche Stellung des Erben (ohne
Abschnitt 2 Titel 2 Untertitel 2 bis 5 und ohne
§§ 2061 bis 2063 BGB), gewillkürte Erbfolge

- (ohne Testamentsvollstreckung), Pflichtteilsrecht sowie Wirkungen des Erbscheins;
2. aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht in Grundzügen:
- a) das Handelsrecht: nur Kaufleute, Publizität des Handelsregisters, Handelsfirma (ohne Eintragungsverfahren), Prokura, Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte (ohne Kontokorrent und kaufmännische Orderpapiere), Handelskauf;
 - b) das Recht der Personengesellschaften (ohne die Vorschriften über die Handelsbücher und ohne die stille Gesellschaft);
 - c) das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: nur Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung;
3. aus dem Arbeitsrecht:
- das Recht des Arbeitsverhältnisses: nur Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis, jeweils mit den Bezügen zum Tarifvertragsrecht;
4. aus dem Strafrecht:
- a) der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs (ohne Nebenfolgen, Strafbemessung, Strafaussetzung zur Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe, Einziehung, Vollstreckungsverjährung; aus Abschnitt 3 Titel 6 nur Entziehung der Fahrerlaubnis);
 - b) der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs (ohne Abschnitte 1 bis 5, 8, 11 bis 13, 15, 24 bis 26 und 29);
5. aus dem Öffentlichen Recht:
- a) das deutsche und bayerische Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht (ohne die Bestimmungen des Grundgesetzes zum Verteidigungsfall, zum Notstand und zum Finanzwesen);
 - b) das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts (ohne Widerspruchsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung und besondere Verwaltungsver-
- fahren) sowie Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen und des Verwaltungsvollstreckungsrechts;
- c) das Kommunalrecht einschließlich des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit (ohne Kommunalabgabenrecht, Kommunalwahlrecht und ohne den jeweiligen Teil 3 der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung);
 - d) das allgemeine Sicherheits- und Polizeirecht (ohne Abschnitt 3 des Polizeiaufgabengesetzes) sowie Grundzüge des Versammlungsrechts;
 - e) Grundzüge des Bauordnungsrechts (ohne Teil 3 Abschnitte 1 bis 6 und ohne die Art. 45 und 46 der Bayerischen Bauordnung) sowie des Bauplanungsrechts (nur Bauleitplanung, Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben sowie Planerhaltung);
6. aus dem Recht der Europäischen Union in Grundzügen:
- Entwicklung, Kompetenzen, Organe, Rechtsquellen des Unionsrechts, Rechtsetzungsverfahren, Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht, Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten, Grundfreiheiten, Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien, aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts: Vertragsverletzungsverfahren, Nichtigkeitsklage und Vorabentscheidungsverfahren;
7. aus dem Prozessrecht in Grundzügen:
- a) Rechtswege, Zuständigkeiten im Zivil-, Straf-, Verfassungs- und Verwaltungsprozess;
 - b) aus dem Zivilprozessrecht:
Verfahrensgrundsätze, Klagearten, allgemeine Verfahrensvorschriften und Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, gütliche Streitbeilegung, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe, Zwangsvollstreckung der Zivilprozessordnung (nur allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung, Rechtsbehelfe) und vorläufiger Rechtsschutz;
 - c) aus dem Strafprozessrecht:

- Verfahrensgrundsätze, Ermittlungsverfahren (von den Zwangsmaßnahmen nur Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme, körperliche Untersuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung), Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe;
- d) aus dem deutschen und bayerischen Verfassungsprozessrecht:
- Verfassungsbeschwerde, Popularklage, Abstrakte und Konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren, Bund-Länder-Streit sowie einstweiliger Rechtsschutz;
- e) aus dem Verwaltungsprozessrecht:
- Verfahrensgrundsätze, Klage- und Antragsarten einschließlich ihrer Sachentscheidungsvoraussetzungen, Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe sowie vorläufiger Rechtsschutz.“
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und nach dem Wort „Bereich“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
14. In § 20 Abs. 1 wird das Wort „in“ durch die Wörter „jeweils im Einzugsgebiet der Universitätsstandorte“ ersetzt.
15. § 22 Abs. 3 wird aufgehoben.
16. In § 23 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 2 Satz 1“ die Wörter „sowie die Bedeutung der ethischen und sozialen Grundlagen des Rechts für die berufliche Praxis“ eingefügt.
17. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
18. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 aufgehoben.
19. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 werden die Wörter „Verwaltungs- und Verfassungsprozessrechts“ durch die Wörter „Verfassungs- und Verwaltungsprozessrechts“ und wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
20. In § 29 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „4,00“ durch die Angabe „4,0“ ersetzt.
21. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „4,00“ durch die Angabe „4,0“ ersetzt.
22. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Halbsatz 1 wird Satz 2.
- bb) Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 3.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
- d) Abs. 5 wird Abs. 4.
23. In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
24. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Sie setzt sich zu 70 % aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und zu 30 % aus der Gesamtnote der mündlichen Prüfung zusammen.“
25. In § 36 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

26. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Auf die Studienzeit nach Abs. 1 Satz 1 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten einer Beurlaubung nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG

a) wegen Mutterschutz, Elternzeit oder eines auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes oder Zivildienstes;

b) bis zu zwei Semestern, während derer

aa) wegen einer Erkrankung, die durch ein ärztliches Zeugnis mit Angaben zu deren Art und Dauer nachzuweisen ist, oder aus einem anderen nicht anders abwendbaren wichtigen Grund ein Studium nicht möglich war oder

bb) an einer Universität im Ausland in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang ausländisches oder internationales Recht studiert wurde, sofern hierüber für jedes Semester ein Leistungsnachweis oder, falls der Erwerb eines Leistungsnachweises nicht möglich war, eine Anerkennung des Auslandsstudiums als ordnungsgemäß durch eine bayerische juristische Fakultät vorgelegt wird;

2. bis zu zwei Semester als Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studienfortschritt von mindestens einem Semester aufgrund einer als Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) anerkannten schweren körperlichen Behinderung; die Schwerbehinderteneigenschaft ist grundsätzlich durch den Ausweis nach § 152 Abs. 5 SGB IX, Art und Umfang der körperlichen Behinderung sowie der dadurch verursachten Verzögerung im Studienfortschritt sind durch ein Zeugnis eines gerichtsärztlichen Dienstes oder eines Gesundheitsamts nachzuweisen;

3. ein Semester, sofern studienbegleitend

a) eine sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckende, vom Landesjustizprüfungsamt anerkannte wissenschaftliche Zusatzausbildung oder zusätzliche fachspezifische Fremdsprachenausbildung oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen wurde, was durch eine Bestätigung der Universität, an der die Ausbildung abgeschlossen wurde, nachzuweisen ist, oder

b) an einer sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckenden, vom Landesjustizprüfungsamt anerkannten von einer inländischen Universität betreuten Verfahrenssimulation oder praxisorientierten Ausbildung für eine ehrenamtliche Rechtsberatung aktiv teilgenommen wurde, was durch eine Bestätigung der betreuenden Universität nachzuweisen ist;

4. ein Semester als Ausgleich für eine Tätigkeit als Mitglied in einem gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Organ oder Gremium einer Universität von mindestens einem Jahr.

²Die in Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. aa genannten Zeiten der Beurlaubung werden auch dann nicht angerechnet, wenn sie nach dem Vorlesungsschluss des achten Semesters liegen und aus den dort genannten Gründen keine Möglichkeit bestand, sich zu diesem Zeitpunkt erstmals zur Prüfung zu melden oder die Prüfung vollständig abzulegen. ³Konnte die fristgerechte Meldung zur Prüfung aus nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, sind diese unverzüglich geltend zu machen. ⁴§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Mit Ausnahme der in Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. aa genannten Zeiten können insgesamt nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.“

b) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Abs. 5 wird Abs. 3.

d) Abs. 6 wird Abs. 4 und die Angabe „Abs. 5 Satz 2“ wird durch die Angabe „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

e) Abs. 7 wird Abs. 5 und die Angabe „Abs. 1, 5 und 6“ wird durch die Angabe „Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

- f) Abs. 8 wird Abs. 6.
27. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Angabe „16“ durch die Angabe „12“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.
28. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „aus zwei bis drei Prüfungsleistungen, davon“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „4,00“ durch die Angabe „4,0“ ersetzt.
29. § 41 wird wie folgt gefasst:

§ 41

Freiversuch und Notenverbesserung

Wer spätestens sechs Monate nach vollständiger Ablegung des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 im Freiversuch zugelassen war, alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung mindestens einmal vollständig abgelegt hat, kann eine schlechter als mit „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertete studienabschließende Leistung abweichend von § 40 Abs. 2 ein weiteres Mal wiederholen oder eine besser als mit „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertete studienabschließende Leistung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen.

30. In § 42 Satz 1 werden die Wörter „aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs sowie die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich sind“ durch die Wörter „aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs, die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert sowie die einzelnen Prüfungsleistungen, die in diesen erzielten Einzelnoten sowie das Gewicht, mit dem die Einzelnoten in die Prüfungsgesamtnote eingeflossen sind, ersichtlich sind“ ersetzt.

31. In § 45 Abs. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

32. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Oberlandesgerichts“ die Wörter „ , in dessen Bezirk die Aufnahme beantragt wurde,“ eingefügt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Sie soll Bewerbern versagt werden, die aus einem früher begonnenen Vorbereitungsdienst vorzeitig entlassen wurden oder die eine Übernahme aus dem Vorbereitungsdienst eines anderen Landes im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes beantragen, sofern hierfür ein wichtiger Grund nicht vorliegt.“

- c) In Abs. 6 Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

33. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „entscheiden die Präsidenten der Oberlandesgerichte“ durch die Wörter „entscheidet der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder einem Bezirk“ durch die Wörter „ , einem Bezirk oder einem Landesamt des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Präsidenten der Oberlandesgerichte können die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 ändern, falls Belange der Ausbildung dies erfordern; sie können“ durch die Wörter „Falls Belange der Ausbildung dies erfordern, kann der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichts die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 ändern oder“ ersetzt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsgericht“ die Wörter „ , einem Sozialgericht oder einem Finanzgericht“ eingefügt.
- bbb) In Nr. 3 Buchst. d wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Buchst. b bis e“ durch die Angabe „Buchst. b, c und e“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Ausbildungsabschnitt nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 angerechnet werden, sofern ein entsprechender Teil des Ausbildungsabschnitts nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bei einer Verwaltungsbehörde abgeleistet wird, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist“ durch die Wörter „letzten Monat des Ausbildungsabschnitts nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b sowie auf den Ausbildungsabschnitt nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 angerechnet werden“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „treffen“ durch das Wort „trifft“ und das Wort „Regierungen“ durch das Wort „jeweilige Regierung“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Halbsatz 1 wird Satz 2 und die Wörter „sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte“ werden durch die Wörter „ist der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichts“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 3.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „gegenüber dem“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 wird nach den Wörtern „so bestimmt der“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
34. In § 49 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
35. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Steuerrecht“ das Wort „ , Europarecht“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ ; insbesondere haben sie auch“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Halbsatz 1 wird Satz 2.
- cc) Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 3.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
36. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „werden in der Regel bis zu drei Monaten je Ausbildungsjahr“ durch die Wörter „ , die drei Monate je Ausbildungsjahr nicht übersteigen, werden in der Regel“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „den Präsidenten der Oberlandesgerichte oder von den durch sie“ durch die Wörter „dem jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts oder von den durch diesen“, die Wörter „den Regierungen“ durch die Wörter „der jeweiligen Regierung“ und die Wörter „den Präsidenten der Landgerichte“ durch die Wörter „dem jeweiligen Präsidenten des Landgerichts“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Halbsatz 1 wird Satz 1.
- bb) Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 2.
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „entscheiden die Präsidenten der Oberlandesgerichte“ werden durch die Wörter „entscheidet der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichts“ und das Wort „Regierungen“ durch die Wörter „jeweilige Regierung“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
37. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Halbsatz 1 wird Satz 2.
- bb) Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 3.

- b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „restliche Zeit dieses Ausbildungsabschnitts“ durch die Wörter „weitere Ausbildung nach § 48 Abs. 3“ ersetzt.
38. In § 55 Abs. 4 werden die Wörter „den Präsidenten der Oberlandesgerichte“ durch die Wörter „dem Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts“ ersetzt.
39. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a werden nach dem Wort „Zivilprozessrecht“ die Wörter „(ohne Bücher 10 und 11 der Zivilprozessordnung)“ eingefügt.
- bbb) Buchst. b wird aufgehoben.
- ccc) Buchst. c wird Buchst. b.
- bb) In Nr. 3 werden die Wörter „Einziehung, Strafverfahrensrecht (ohne Sicherungsverfahren)“ durch die Wörter „Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuchs, Strafverfahrensrecht (ohne Bücher 4, 7 und 8 der Strafprozessordnung)“ ersetzt.
- cc) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:
- „a) aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
- Bauordnungsrecht (ohne Teil 3 Abschnitte 1 bis 6 und ohne die Art. 45 und 46 der Bayerischen Bauordnung) sowie Bauplanungsrecht (nur Bauleitplanung, Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben sowie Planerhaltung),
- Grundzüge des Immissionsschutzrechts;“.
- bbb) In Buchst. b werden die Wörter „besondere Verwaltungsverfahren,“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „1. Justiz
Zusätzlicher Prüfungsstoff sind in Grundzügen:
- a) Familienrecht (ohne Versorgungsausgleich, Annahme als Kind, Vormundschaft, Rechtliche Betreuung und Pflegschaft) und Verfahren in Familiensachen;
- b) Jugendstrafrecht einschließlich Verfahrensrecht;
2. Verwaltung
Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:
- a) Beamtenrecht;
- b) Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts;
- c) Straßen- und Wegerecht einschließlich Planfeststellungsverfahren;“.
- bb) In Nr. 3 werden die Buchst. e und f aufgehoben.
- cc) In Nr. 4 wird Buchst. c aufgehoben.
- dd) Die Nrn. 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
- „5. Arbeits- und Sozialrecht
Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:
- a) Betriebsverfassungsrecht und Grundzüge des Tarifvertragsrechts;
- b) Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens;
- c) Grundzüge des Sozialrechts (nur Erstes, Drittes bis Siebtes und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) und des sozialgerichtlichen Verfahrens;
6. Internationales Recht und Europarecht
Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:
- a) Internationales Privatrecht (Internationales Familien- und Erbrecht nur in Grundzügen; ohne Internationales

Transportrecht), Internationales Zivilprozessrecht;

- b) aus dem Recht der Europäischen Union die in § 18 Abs. 2 Nr. 6 genannten Rechtsgebiete ohne Beschränkung auf die Grundzüge sowie die Wirtschafts- und Währungsunion in Grundzügen;“.

ee) Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchst. b wird aufgehoben.
 bbb) Buchst. c wird Buchst. b.
 ccc) Buchst. d wird aufgehoben.
 ddd) Buchst. e wird Buchst. c.

40. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „ , der Finanzverwaltung, der Verwaltungs- oder der Finanzgerichtsbarkeit“ eingefügt.
 b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

41. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Ausbildung bei der letzten Pflichtstation“ durch die Wörter „des Ausbildungsabschnitts nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
 bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Präsidenten der Oberlandesgerichte“ durch die Wörter „den jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts“ ersetzt.
 bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „²Für die Entscheidung über die Zulassung gilt § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 6 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 entsprechend.“
 cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die

Sätze 3 und 4.

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 d) Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „§ 49 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 48 Abs. 6“ ersetzt.
 e) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Die Pflicht zur Teilnahme an der Prüfung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Prüfungstermin wird auch durch eine Entlassung oder ein sonstiges Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst nach Beginn des Ausbildungsabschnitts nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nicht aufgehoben. ²In diesem Fall ist der Antrag auf Zulassung spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen, sofern noch keine Zulassung durch den jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts erfolgt ist. ³Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 gelten entsprechend. ⁵Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Zulassung nicht beantragt und an der Prüfung nicht teilnimmt, hat diese Gründe beim Landesjustizprüfungsamt unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ⁶Im Fall einer Krankheit ist der Nachweis durch ein Zeugnis eines gerichtsarztlichen Dienstes oder eines Gesundheitsamts zu erbringen. ⁷Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des schriftlichen Teils des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Prüfungstermins ein Monat verstrichen ist.“

42. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „elf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
 b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aaa) In Nr. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ und die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 ccc) In Nr. 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ und die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- c) Die Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
- d) Abs. 6 wird Abs. 4 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsorte“ die Wörter „ , die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden,“ eingefügt.
43. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 Halbsatz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 Halbsatz 2 wird das Wort „elf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- cc) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Buchst. a wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- bbb) Buchst. a wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „(Aufgaben 1 bis 6)“ durch die Wörter „– Aufgaben 1 bis 5 –“ ersetzt.
- bbbb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „Aufgaben 1 bis 6“ durch die Wörter „Aufgaben 1 bis 5“ ersetzt.
- ccc) Buchst. b wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „(Aufgaben 7 bis 11)“ durch die Wörter „– Aufgaben 6 bis 9 –“ ersetzt.
- bbbb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „Aufgaben 7 bis 11“ durch die Wörter „Aufgaben 6 bis 9“ ersetzt.
- ddd) In Buchst. c Halbsatz 2 wird das Wort „elf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Halbsatz 1 wird Satz 1.
- bb) Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 2 und das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ und die Angabe „4,00“ durch die Angabe „4,0“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „elf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- ff) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Wörter „von den Sätzen 3 und 4“ werden durch die Wörter „der Sätze 4 und 5“ ersetzt.
44. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „elf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ und die Angabe „4,00“ durch die Angabe „4,0“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Die Zahl fünf vermindert sich bei Erlass von ein oder zwei Arbeiten auf vier.“
45. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „von den Prüfungskommissionen“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:
- „(4) ¹Die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen können Rechtsreferendare und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen als Zuhörer zulassen. ²§ 32 Abs. 4 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“
46. In § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
47. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Prüfungsgesamtnote

Für die Berechnung und die Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote sowie für das Bestehen der Prüfung gilt § 34 entsprechend.“

48. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70

Wiederholung der Prüfung;
Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Sie haben hierzu grundsätzlich einen weiteren Vorbereitungsdienst von sechs Monaten (Ergänzungsvorbereitungsdienst) abzuleisten.

(2) ¹Die Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst ist nur in dem Einstellungstermin möglich, der unmittelbar auf den schriftlichen Teil des Prüfungstermins folgt, in dem die Prüfung erstmals nicht bestanden wurde. ²Der Antrag auf Aufnahme ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk bisher der Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde, binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zu stellen. ³Soweit zwischen der Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung und dem Beginn des in Satz 1 bestimmten Ergänzungsvorbereitungsdienstes ein kürzerer Zeitraum verbleibt, ist der Antrag unverzüglich nach Zustellung der Mitteilung zu stellen.

(3) ¹Der Ergänzungsvorbereitungsdienst kann auf Antrag durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts ganz oder teilweise erlassen werden. ²Eine Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst ist Bewerbern zu versagen, die die Zweite Juristische Staatsprüfung nach § 9 Abs. 1, 2 oder Abs. 5, § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 5 oder Abs. 7 Satz 2 oder § 61 Abs. 1 Satz 2 nicht bestanden haben. ³Die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung bleibt in den Fällen der Sätze 1 und 2 unberührt.

(4) ¹Die §§ 44 bis 56 gelten sinngemäß. ²Die Präsidenten der Oberlandesgerichte teilen den Vorbereitungsdienst im Einvernehmen mit der jeweiligen Regierung ein. ³Die Gesamtleitung der Ausbildung obliegt den Präsidenten der Oberlandesgerichte, soweit die Rechtsreferendare bei einer der in § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Stellen ausgebildet werden, den Regierungen.

(5) ¹Die Wiederholung der Prüfung hat in dem unmittelbar nach Beendigung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes folgenden Prüfungstermin der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zu erfolgen. ²Sie ist auch in den Fällen des Abs. 3 sowie im Fall einer Entlassung oder eines sonstigen Ausscheidens aus dem Ergänzungsvorbereitungsdienst nur in diesem Prüfungstermin möglich. ³§ 15 Abs. 2 und 3, § 36 Abs. 4 und 5 sowie § 61 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend. ⁴In den Fällen des Abs. 3 sowie im Fall einer Entlassung oder eines sonstigen Ausscheidens aus dem Ergänzungsvorbereitungsdienst gilt § 61 Abs. 4 entsprechend.

(6) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden haben, werden nicht mehr in den Vorbereitungsdienst und in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis aufgenommen, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung der Prüfung erfüllen.“

49. § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71

Zweite Wiederholung der Prüfung;
Wiederholung zur Notenverbesserung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei Wiederholung nach § 70 nicht bestanden haben, können die Prüfung ein zweites Mal wiederholen, wenn sie in einem der beiden Prüfungsversuche einen Punktwert von mindestens 3,00 erzielt haben. ²Sie haben sich der zweiten Wiederholung der Prüfung spätestens im dritten Termin nach dem Termin zu unterziehen, in dem sie die Prüfung das zweite Mal nicht bestanden haben. ³Überschreiten sie diese Frist aus von ihnen zu vertretenden Gründen, gilt § 61 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. ⁵Soweit zwischen der Zustellung der Mitteilung über das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung und dem nächsten Termin nur ein kürzerer Zeitraum verbleibt, ist der Antrag unverzüglich nach Zustellung dieser Mitteilung zu stellen. ⁶§ 61 Abs. 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(2) ¹§ 15 Abs. 2 und 3 und § 36 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn der Punktwert von 3,00 nach Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegt, weil die Prüfungsteilnehmer einen oder beide Prüfungsversuche nach § 63 Abs. 2 Satz 2 und § 64 Abs. 3 nicht bestanden haben.

(3) Eine weitere Wiederholung ist auch nach Ableistung eines erneuten Vorbereitungsdienstes nicht möglich.

(4) Über die Zulassung zum schriftlichen Teil der Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 15) entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.“

50. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgende Abs. 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Für Studierende, die ihr Schwerpunktbereichsstudium vor dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben, gelten die §§ 39 bis 42 in der am 30. Oktober 2020 geltenden Fassung.

(3) Für Prüfungsteilnehmer, die die Erste Juristische Staatsprüfung bis zum Prüfungstermin 2021/2 ablegen, gelten die §§ 18, 28 und 34 in der am 30. Oktober 2020 geltenden Fassung.

(4) Für Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Juristische Staatsprüfung bis zum Prüfungstermin 2021/2 ablegen, gelten die §§ 18, 58, 62, 63, 64 und 67 in der am 30. Oktober 2020 geltenden Fassung.

(5) Für Prüfungsteilnehmer der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, die aufgrund einer Verhinderung oder einer Unzumutbarkeit in einem früheren Prüfungstermin schriftliche Prüfungsaufgaben ab dem Prüfungstermin 2022/1 nachzufertigen haben, gilt Folgendes:

1. Wurden weniger als acht schriftliche Aufgaben bearbeitet, bleiben auch die bearbeiteten Arbeiten unberücksichtigt; als Nachfertigung sind alle neun schriftliche Aufgaben nach § 62 Abs. 1 und 3 JAPO in der am 1. März 2022 geltenden Fassung zu bearbeiten.

2. Wurden mindestens acht schriftliche Aufgaben bearbeitet, gilt Folgendes:

a) ¹Wurden eine oder mehrere Aufgaben im ersten Teil – Aufgaben 1 bis 6 – nicht bearbeitet, so bleiben die in diesem Teil gefertigten Arbeiten unberücksichtigt. ²Es sind für diese Aufgaben als Ersatzarbeiten die Aufgaben 1 bis 5 nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a JAPO in der am 1. März 2022 geltenden Fassung nach-

zufertigen. ³Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch zehn; bei Erlass einzelner Arbeiten verringert sich die Zahl zehn entsprechend.

b) ¹Wurden eine oder mehrere Aufgaben im zweiten Teil – Aufgaben 7 bis 11 – nicht bearbeitet, so bleiben die in diesem Teil gefertigten Arbeiten unberücksichtigt.

²Es sind für diese Aufgaben als Ersatzarbeiten die Aufgaben 6 bis 9 nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b JAPO in der am 1. März 2022 geltenden Fassung nachzufertigen. ³Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch zehn; bei Erlass einzelner Arbeiten verringert sich die Zahl zehn entsprechend.

c) Wurden Aufgaben im ersten und zweiten Teil nicht bearbeitet, bleiben sämtliche Arbeiten unberücksichtigt; als Nachfertigung sind alle neun schriftliche Aufgaben nach § 62 Abs. 1 und 3 JAPO in der am 1. März 2022 geltenden Fassung zu bearbeiten.

3. Die Anordnung der Nachfertigung ist gegenstandslos, wenn die Prüfung nicht bestanden ist, weil in mehr als sechs der bereits gefertigten Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 4,0 erzielt wurde.“

§ 2

Änderung der Ausbildungsordnung Justiz

Die Ausbildungsordnung Justiz (ZAPO-J) vom 16. Juni 2016 (GVBl. S. 123, BayRS 2038-3-3-17-J), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Durchschnittspunktzahlen, insbesondere Gesamtnoten,“ durch die Wörter „Gesamtnoten und Gesamtprüfungsnoten“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Durchschnittspunktzahlen“ durch das Wort „Punktwerten“ und das

Wort „Noten“ durch das Wort „Notenbezeichnungen“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter ‚mehr als die Hälfte der Klausuren schlechter als „ausreichend“ bewertet‘ durch die Wörter ‚in mehr als der Hälfte der Klausuren eine geringere Punktzahl als 4,0 erreicht‘ ersetzt.

3. Dem § 33 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann von Satz 2 abweichende Prüfungsorte bestimmen. ⁴Hierbei ist auch zu bestimmen, ob die in § 30 Abs. 1 genannten Aufgaben in diesem Fall von den Leiterinnen oder Leitern der Ausbildungseinrichtungen oder von den örtlichen Prüfungsleiterinnen oder Prüfungsleitern wahrgenommen werden.“

4. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „selbstständig“ die Wörter „mit einer Einzelnote nach § 4 Abs. 1“ eingefügt.

5. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeiten“ die Wörter ‚schlechtere Einzelnoten als „ausreichend“ erhalten‘ durch die Wörter „eine geringere Punktzahl als 4,0 erreicht“ ersetzt.

6. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Wörter „mit Stimmenmehrheit“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 3 wird Satz 2.
 - dd) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der Prüfungsabschnitte, geteilt durch die Anzahl der Prüfungsabschnitte.“

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „Punktzahlen sowie“ eingefügt.

7. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Einzelnoten“ durch das Wort „Punktzahlen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter ‚mehr als die Hälfte der Einzelnoten schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden‘ durch die Wörter ‚in mehr als der Hälfte der Prüfungsleistungen eine geringere Punktzahl als 4,0 erreicht wurde‘ ersetzt.

8. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Nachteilsausgleich

(1) ¹Wer wegen einer nachgewiesenen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten oder der Ablegung der mündlichen Prüfung erheblich beeinträchtigt ist, erhält auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich, soweit die Beeinträchtigung nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft und der Nachteilsausgleich den Wettbewerb nicht beeinträchtigt. ²Für die Fertigung der Prüfungsarbeiten können hierbei insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit sowie nicht auf die Arbeitszeit anzurechnende Pausen von insgesamt bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit, in Fällen einer besonders weitgehenden Beeinträchtigung von insgesamt bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit bewilligt werden.

(2) ¹Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen. ²Tritt eine Prüfungsbehinderung später auf, ist der Antrag unverzüglich nach deren Auftreten einzureichen. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung sowie im Fall von Satz 2 der Unverzüglichkeit der Antragstellung ist durch ein Zeugnis eines gerichtsärztlichen Dienstes oder eines Gesundheitsamts zu führen.“

9. In § 43 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

10. In § 45 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.

11. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „38 und“ durch die Wörter „38, 39 Abs. 2 Satz 1 und §“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Richteramt“ die Wörter ‚oder einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt, die oder der ein Amt mindestens der Besoldungs-

gruppe A 14 innehat“ eingefügt.

12. In § 51 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Richteramt“ die Wörter „oder einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt, die oder der ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14 innehat“ eingefügt.

13. § 56 wird aufgehoben.

14. § 57 wird § 56.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt

1. § 1 Nr. 27 bis 30 am 15. Februar 2022 in Kraft.

2. § 1 Nr. 12, 19, 24, 39, 42, 43, 44 und 47 am 1. März 2022 in Kraft.

München, den 21. Oktober 2020

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

München, den 26. Oktober 2020

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 28. Oktober 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

München, den 29. Oktober 2020

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

München, den 30. Oktober 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Carolina T r a u t n e r , Staatsministerin

26-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht

vom 2. November 2020

Auf Grund

- des § 71 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Art. 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1328) geändert worden ist, und
- des Art. 1 des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 272 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAuslR) vom 27. August 2018 (GVBl. S. 714, 738, BayRS 26-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 273 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Regierungen (Zentrale Ausländerbehörden) und die Regierung von Mittelfranken (Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften),“.

2. In § 2 wird die Angabe „§§ 3 bis 5“ durch die Angabe „§§ 3 bis 6“ ersetzt.

3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Zentrale Stelle für die
Einwanderung von Fachkräften

(1) ¹Die Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften ist landesweit für das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG zuständig. ²Die Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften soll hierbei einheitlicher und bayernweit zuständiger Ansprechpartner für die Arbeitgeber sein. ³Die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden für Anträge auf ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG bleibt daneben unberührt.

(2) Mit Abschluss der Vereinbarung nach § 81a Abs. 2 AufenthG über das beschleunigte Verfahren ist ausschließlich diejenige Ausländerbehörde zuständig, mit der die Vereinbarung geschlossen wurde.“

4. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden die §§ 5 bis 7.

5. Der bisherige § 7 wird § 8 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt § 4 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

München, den 2. November 2020

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2230-7-1-K

Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 6. November 2020

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 3 und des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie beträgt bei

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundschulen und Mittelschulen | 1 475 €, |
| 2. Realschulen und Abendrealschulen | 825 €, |
| 3. Gymnasien – einschließlich Kollegs –
und Abendgymnasien | 950 €, |
| 4. Wirtschaftsschulen | 1 825 €.“ |

2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „700 €“ durch die Angabe „775 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 6. November 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

791-1-13-U, 791-6-1-U

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Naturschutzgesetzes und der
Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung**

vom 8. November 2020

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Februar 2020 (GVBl. S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Artenschutz

§ 8

Zuständigkeiten

(1) Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde ist zuständige Behörde im Sinne von § 40e Abs. 1 und § 48a Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

(2) Die Regierung als höhere Naturschutzbehörde ist zuständige Behörde

1. für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG und der Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, soweit nicht Biber (*Castor fiber*) oder Hornissen (*Vespa crabro*) betroffen sind,

2. für die Erteilung der Ausnahme nach § 4 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), soweit nicht Biber (*Castor fiber*) oder Hornissen (*Vespa crabro*) betroffen sind,

3. im Sinne von § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 7 Abs. 3 Satz 2 BArtSchV.

(3) Das Landesamt für Umwelt ist zuständige Behörde

1. für die Entnahme von Wolfshybriden gemäß § 45a Abs. 3 BNatSchG,

2. im Sinne von § 48 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG in Verbindung mit Art. 7 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006,

3. im Sinne von § 48a Satz 1 Nr. 5 BNatSchG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014.

(4) Die Landesanstalt für Landwirtschaft

1. erteilt Pflanzengesundheitszeugnisse nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG in Verbindung mit Art. 7 Nr. 1 Buchst. b Buchst. i der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006,

2. ist zuständige Behörde im Sinne des § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 BNatSchG.

(5) Die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ist zuständige Behörde im Sinne des § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 BNatSchG.

(6) ¹Im Übrigen ist die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde für den Vollzug des Kapitels 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. ²Bei der Erteilung einer

Beförderungsgenehmigung nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist vor der Entscheidung das Veterinäramt zu hören.“

2. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
3. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 9 und 10.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. November 2020 tritt die Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZustV) vom 11. August 2006 (GVBl. S. 719, BayRS 791-6-1-U) außer Kraft.

München, den 8. November 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten Glauber, Staatsminister

2038-3-4-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

vom 12. November 2020

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2020 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Im Fall eines Erlasses einzelner Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „mehreren Prüfungsleistungen“ die Wörter „oder aus errechneten Noten“ und nach den Wörtern „Zahl der“ die Wörter „zu berücksichtigenden“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Bei Erlass aller zur Berechnung notwendiger Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird die Note nach Satz 1 nicht gebildet.
³Bei Erlass einzelner zur Berechnung notwendiger Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 3

Satz 2 und 3 oder dem Fehlen einer Note nach Satz 2 verringert sich der Teiler entsprechend der Gewichtung der erlassenen Prüfungsleistungen.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

3. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder einer Prüfungsteilnehmerin oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin oder von allen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. ²In Fällen besonderer Härte kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses auf Antrag die Wiederholung von Einzelprüfungen erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung mündlicher oder praktischer Einzelprüfungen treffen. ³Es darf nicht mehr als ein Drittel aller im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Einzelprüfungen erlassen werden.“

4. In § 22 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ die Wörter „oder eines Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt“ eingefügt.

5. § 30 Satz 4 wird aufgehoben.

6. In § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, b und c wird jeweils die Angabe „(§ 12 Abs. 2)“ gestrichen.

7. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Philosophie/Ethik,“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ durch die Wörter

„des Fachs Deutsch als Zweitsprache als pädagogische Qualifikation“ ersetzt.

8. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Frühjahr 2020 und Herbst 2020“ durch die Wörter „Frühjahr 2020, Herbst 2020 und Frühjahr 2021“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , die zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 oder Herbst 2020 zugelassen sind,“ gestrichen und nach dem Wort „gelten“ die Wörter „zu den jeweils genannten Prüfungsterminen“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „im Wintersemester 2019/2020 oder im Sommersemester 2020“ durch die Wörter „im Wintersemester 2019/2020, im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021“ ersetzt und nach der Angabe „Herbst 2020“ werden die Wörter „oder im Frühjahr 2021“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

München, 12. November 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2038-3-4-8-11-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

vom 12. November 2020

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, und
- des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 6 und § 21 Abs. 10 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
3. In § 23 Satz 3 werden die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
4. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
5. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020“ gestrichen.

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bis zum

- a) 10. Juli 2020 noch nicht abgelegte zweite Prüfungslehrproben und
- b) 2. Dezember 2020 noch nicht abgelegte dritte Prüfungslehrproben und Prüfungslehrproben im Erweiterungsfach

der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins Februar 2019/2021 für das Lehramt an Gymnasien sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung im Prüfungstermin Februar 2021 für das Lehramt an Gymnasien abschließen.“

bb) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. bis zum 29. Januar 2021 noch nicht abgelegte zweite Prüfungslehrproben der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2019/2021 für das Lehramt an Gymnasien sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung nach Nichtbestehen (§ 10) im Prüfungstermin September 2021 abschließen.“

6. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Juli 2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

München, den 12. November 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

605-14-F

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz

vom 12. November 2020

Auf Grund

- des § 2 und des § 5a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, und
- des § 4 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz (BayAVGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl. S. 306, BayRS 605-14-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 309 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird der Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken, Kreisfreie Städte, für die Städte Nürnberg und Schwabach wie folgt gefasst:

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl
--------------------------------	---------------	---------------

Regierungsbezirk

Mittelfranken

Kreisfreie Städte

„564 000	Nürnberg	0,0373134
565 000	Schwabach	0,0031338“.

2. In Anlage 2 wird der Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken, Kreisfreie Städte, für die Städte Nürnberg und Schwabach wie folgt gefasst:

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl
--------------------------------	---------------	---------------

Regierungsbezirk

Mittelfranken

Kreisfreie Städte

„564 000	Nürnberg	0,061613769
565 000	Schwabach	0,002808252“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 12. November 2020

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2126-1-6-G

**Verordnung
über Quarantänemaßnahmen für
Einreisende zur
Bekämpfung des Coronavirus
(Einreise-Quarantäneverordnung – EQV)**

vom 5. November 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 630 vom 5. November 2020 bekannt gemacht.

2126-1-12-G

**Verordnung
zur Änderung der
Achten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 12. November 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 639 vom 12. November 2020 bekannt gemacht.

2015-1-1-V

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung**

vom 16. November 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 641 vom 16. November 2020 bekannt gemacht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612